

Vermieter: Gemeindeverwaltung Hausen o.V. Hauptstraße 34 78595 Hausen ob Verena

Mietvertrag für die Benutzung der Verenahalle / des Verenastübles

Antr	agsteller:					
	intwortlicher lie Veranstaltung:					
		(Name, Anschrift, Telefon / Har	ndy)			
Art o	der Veranstaltung:					
	inn Aufbauarbeite ragsbeginn)	n am		_um		_ Uhr
Vera	nstaltungsbeginn	am		Einlass um		_ Uhr
Vera	ınstaltungsende	am		_ um		. Uhr
Abb	auarbeiten	am		_ um		_ Uhr
Personenzahl:		ca				
Bend () () () () () ()	Verenastüble eir Küche	schl. Foyer, Toiletten nschl. Foyer, Toiletten				
Büh	nenaufbau am		um		_ Uhr	
Büh	nenabbau am		um		_ Uhr	
()	Das Anbringen o	des Prallschutzes wird an	geordne	t.		

- Unvorhergesehene hoheitliche Nutzung durch die Gemeinde: Die Gemeinde Hausen ob Verena kann unter Beachtung von Schadensersatzansprüche den Mietvertrag kündigen, wenn hoheitliche Aufgaben dies erfordern. Erfolgt die Kündigung spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin werden keine Schadensersatzansprüche geleistet.
- 2. Die **Aufbauarbeiten** sind mit **Hausmeister Steffen Wienecke**, 8 Arbeitstage vor Beginn, Tel. 0173 / 3 03 96 11 oder 07424 / 90 55 98 zeitlich abzustimmen.
- 3. Die Reinigungszeiten sind bei Abendveranstaltungen am Folgetag in der Zeit ab 7:00 Uhr vorzunehmen und zeitlich mit dem Hausmeister abzustimmen.
- 4. **Abbauarbeiten und Übergabe** aller Räume an den Hausmeister nach Beendigung der Veranstaltung, **bis spätestens am Folgetag 12:00 Uhr. (Der Mietvertrag endet mit der Übergabe der Räumlichkeiten)**
- 5. Der Mieter verpflichtet sich die Hallenordnung zu lesen und einzuhalten. Die Benutzungsgebührenordnung, die Hallenordnung, sowie die Bestuhlungs- und die Fluchtwegpläne sind Bestandteile dieses Vertrages und werden hiermit anerkannt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung.
- 6. Tritt der Mieter kurzfristig vom Mietvertrag zurück (schriftliche Kündigung), entstehen ihm die nachfolgend aufgeführten Kosten, sofern der Gemeinde die Wiedervermietung an Dritte nicht möglich ist:

Absage innerhalb 4 Wochen vor den vereinbarten Termin: 25 % der vermutlich anfallenden Mietkosten Absage innerhalb 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin: 50 % der vermutlich anfallenden Mietkosten.

- 7. Durch die räumliche Begrenzung kann eine Vermietung
 - der Verenahalle inkl. Foyer für eine Personenzahl von höchstens 400 Personen (gemäß Bestuhlungsplan),
 - des Verenastübles inkl. Foyer für eine Personenzahl von höchstens 80 Personen

zugelassen werden.

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Versammlungsstätten-Verordnung (Vstätt-VO) Baden-Württemberg.

8. Brand-Sicherheitswache u. a. Bestimmungen

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung, der Übernahme der Verenahalle und der Ausübung des Hausrechts ist der Mieter selbst verantwortlich. Der Mieter regelt im Auftrag des Mieters mit der Freiwilligen Feuerwehr Hausen ob Verena, vertreten durch Kommandant Volker Kern, die Stellung einer Sicherheitswache während der Dauer der Veranstaltung, sofern die vom Mieter angegebene Besucherzahl die maßgebliche Anzahl von 200 Personen überschritten wird. Die Stellung der Feuersicherheitswache ist für einheimische Mieter kostenfrei.

9. Hausmeister

Grundsätzlich darf der Hausmeister nicht für Zwecke des Veranstalters eingesetzt werden. Für die Übergabe, Übernahme mit Endabnahme und den Veranstaltungsbeginn ist die Hausmeisteranwesenheit im Umfang von 6 Stunden im Mietpreis einkalkuliert. Darüber hinaus gewünschte / notwendige Hausmeisteranwesenheit wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

Einweisung durch den Hausmeister:

Der Mieter erhält bei der Übergabe eine Einweisung durch den Hausmeister für folgende Funktionen:

- 1. Schließmechanismus Halleneingang
- 2. Lichtschalter im Foyer, Toiletten'
- 3. Bei Anmietung der Küche, für die Lichtanlagen im Küchenbereich und die Küchengeräte

10. Prallschutz Bühne

Der Prallschutz muss bei Bedarf aufgrund des Übungsbetriebes angebracht werden. Das Anbringen wird von der Gemeinde Hausen ob Verena angeordnet. **Ohne Prallschutz ist kein Übungsbetrieb in der Halle zulässig, mit Prallschutz nur eingeschränkt**. Der Prallschutz ist vom Antragsteller/Mieter anzubringen.

11. Betrieb der Lautsprecheranlage

Der Betrieb der Lautsprecheranlage ist nur durch Personen gestattet, die sich durch Teilnahme an Einweisungsschulungen qualifiziert haben. Die Person/en sind dem Hausmeister bei der Einweisung zu benennen. Hat der Mieter Lautsprecheranlage unter Verschluss zu halten. Im Wege der Kostenübernahme kann eine Bedienung durch den Hausmeister vereinbart werden.

- **12. Lärmbelästigungen** (etwa durch Musik o.ä.), insbesondere nachts, sind zu vermeiden. Es darf grundsätzlich kein Lärm aus dem Gebäude nach außen dringen, der geeignet ist, die Ruhe der Anwohner zu stören. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Veranstalter.
- 13. Küchenabfälle müssen vom Mieter eigenverantwortlich beseitigt werden.
- **14. Dekorationsmaterial** darf nur verwendet werden, wenn dies schwer entflammbar ist. Der Umgang mit offenem Feuer (mit Ausnahme von Tischschmuck) im Gebäude ist untersagt.

15. Beschädigungen / Verluste

Beschädigungen oder Verlust von Gebäudeanlagen bzw. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen werden dem Mieter zum Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsneupreis in Rechnung gestellt.

16. Freistellung von Drittschäden

Der Mieter stellt die Gemeinde Hausen ob Verena von Schadensersatzansprüche jeglicher Art frei. Auch wenn diese von Dritten im Zusammenhang mit diesem Mietverhältnis direkt oder indirekt an die Gemeinde heran getragen werden sollten.

- **17.** Es besteht aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen **absolutes Rauchverbot**, Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht!
- **18.** Das **Übernachten** in den Hallenräumen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen werden dem Veranstalter 300,00 € Bußgeld in Rechnung gestellt.

Hausen o.V., den	Hausen o.V., den			
(Mieter)	(Gemeindeverwal	(Gemeindeverwaltung Hausen o.V.		
Anlagen:	Verteiler:			
Hallenordnung	Hausmeister	TV Hausen		
Gebührenordnung	Bauhof	DRK Bereitschaft		
Bestuhlungspläne	Feuerwehr	Sonstige		
•	Grundschule	Kasse		
	Kindergarten	z.d. Akten		